



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7

1010 Wien

Tel: 05 - 90 900 - DW 5085

rss@wko.at

eine Einrichtung der



RSS-0005-25

= RSS-E 21/25

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 19.3.2025

Vorsitzende	Univ. Prof. Dr. Sonja Bydlinski, MBA
Beratende Mitglieder	KommR Siegfried Fleischacker Joachim Tristan Groh Dr. Wolfgang Reisinger
Schriftführer	Mag. Christian Wetzlberger

Antragsteller	(anonymisiert)	Versicherungsnehmer
vertreten durch	(anonymisiert)	Versicherungsmakler
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Rechtsschutzfalles (anonymisiert) aus der Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung

Der Antragsteller ist gemäß Besonderer Bedingung 998-3 im Privat-Rechtsschutz mitversicherte Person im Rechtsschutzversicherungsvertrag, der von der L(anonymisiert)GmbH bei der antragsgegnerischen Versicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) abgeschlossen wurde. Laut der Polizze vom 28.2.2023, die den Vertragsstand ab 1.1.2023 wiedergibt, verfügt die dortige Versicherungsnehmerin u.a. über einen „Firmenrechtsschutz mit Allgemeinen Vertragsrechtsschutz“, wobei eine Streitwertobergrenze von EUR 5.000 vereinbart wurde. Weiters gelten im Rahmen der Versicherungssumme „die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Versicherungsverträgen des Versicherungsnehmers, ausgenommen Streitigkeiten aus allen Rechtsschutzverträgen mit der Antragsgegnerin“, als mitversichert.

Gemäß Besonderer Bedingung 998-2 gilt die H(anonymisiert) GmbH als mitversichert.

Vereinbart sind die ARB 2005, welche auszugsweise lauten:

„Artikel 2

Was gilt als Versicherungsfall und wann gilt er als eingetreten?

(...) 3. In den übrigen Fällen gilt als Versicherungsfall der tatsächliche oder behauptete Verstoß des Versicherungsnehmers, Gegners oder eines Dritten gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften; der Versicherungsfall gilt in dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem eine der genannten Personen begonnen hat oder begonnen haben soll, gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften zu verstößen. (...)

Artikel 23

Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz

Der Versicherungsschutz erstreckt sich je nach Vereinbarung auf den Privat- und/oder Betriebsbereich. (...)

2.3. Im Betriebsbereich besteht Versicherungsschutz nur unter folgenden Voraussetzungen

2.3.1. soferne und solange die tatsächlichen oder behaupteten Forderungen und Gegenforderungen der Vertragsparteien (Gesamtansprüche) aufgrund desselben Versicherungsfalles im Sinne des Artikel 2.3. die vertraglich vereinbarte Obergrenze unabhängig von Umfang, Form und Geltendmachung nicht übersteigen. (...)"

Mit Schlichtungsantrag vom 16.1.2025 beantragte der Antragsteller, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Rechtsschutzfalles (*anonymisiert*) zu empfehlen.

In gegenständlichem Rechtsschutzfall verweigerte nach den Angaben des Antragstellers die E(*anonymisiert*) als Gebäudeversicherer der Liegenschaft (*anonymisiert*), auf der sich ein Appartementhaus befindet, die Deckung. Am 5.1.2024 sei es dort zu einem Wasserschaden gekommen, der Sanierungsaufwand belaufe sich auf ca. 200.000 EUR, von denen der Gebäudeversicherer einen Betrag von mindestens 100.000 EUR aus Sicht des Antragstellers zu Unrecht nicht bezahle. Als Versicherungsnehmerin der Gebäudeversicherung sei die „Hausgemeinschaft (*anonymisiert*) zu Handen Herrn (*Antragsteller*)“ in der Polizze genannt. Zum Zeitpunkt des Schadenseintrittes sei die L(*anonymisiert*) GmbH bereits hinsichtlich der meisten der Appartements als Wohnungseigentümerin im Grundbuch eingetragen gewesen, lediglich für zwei Wohnungen erfolgte nach den der Schlichtungskommission vorliegenden Grundbuchsauzügen die Eintragung erst nach dem 11.4.2024.

Die L(*anonymisiert*) GmbH begehrte nun die Rechtsschutzdeckung als Eigentümerin der Liegenschaft und Rechtsnachfolgerin der „Hausgemeinschaft (*anonymisiert*) zu Handen Herrn (*Antragsteller*)“.

Die Antragsgegnerin lehnte die Rechtsschutzdeckung mit Schreiben vom 7.10.2024 mit der Begründung ab, dass die L(*anonymisiert*) GmbH erst mit 1.7.2024 als mitversichertes Unternehmen in den Rechtsschutzversicherungsvertrag eingeschlossen worden sei, der Versicherungsfall sich jedoch vor deren Einschluss ereignet habe. Als Schadendatum gibt die Antragsgegnerin in ihrem Schreiben den 1.3.2024 an.

Die Antragstellervertreterin brachte in weiterer Folge vor, dass bereits im Jahr 2021 eine Namensänderung der „H(*anonymisiert*) GmbH“ in „L(*anonymisiert*)GmbH“ stattgefunden

habe. Nach Ermittlungen der Geschäftsstelle wurde diese Namensänderung am 7.4.2021 im Firmenbuch eingetragen.

Im Schlichtungsantrag brachte die Antragstellervertreterin weiters vor, dass die Antragsgegnerin auch nicht berücksichtige, dass der Antragsteller „fast zur Gänze grundbürgerlicher Eigentümer des betroffenen Gebäudes ist“.

Die Antragsgegnerin teilte mit Schreiben vom 31.1.2025 mit, am Schlichtungsverfahren nicht teilzunehmen. Daher ist gemäß Pkt. 4.3 der Satzung der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen. Die Schlichtungskommission ist jedoch in ihrer rechtlichen Beurteilung frei.

Rechtlich folgt:

Die allgemeine Umschreibung des versicherten Risikos erfolgt durch die primäre Risikobegrenzung. Durch sie wird in grundsätzlicher Weise festgelegt, welche Interessen gegen welche Gefahren und für welchen Bedarf versichert sind. Auf der zweiten Ebene (sekundäre Risikobegrenzung) kann durch einen Risikoausschluss ein Stück des von der primären Risikoabgrenzung erfassten Deckungsumfangs ausgenommen und für nicht versichert erklärt werden. Der Zweck liegt darin, dass ein für den Versicherer nicht überschaubares und kalkulierbares Teilrisiko ausgenommen und eine sichere Kalkulation der Prämie ermöglicht werden soll. Mit dem Risikoausschluss begrenzt also der Versicherer von vornherein den Versicherungsschutz, ein bestimmter Gefahrenumstand wird von Anfang an von der versicherten Gefahr ausgenommen (vgl RS0080166).

Nach ständiger Rechtsprechung trifft den Versicherungsnehmer die Beweislast für den Eintritt des Versicherungsfalles (vgl Grubmann, VersVG⁹, § 33 E 3 mwN).

Dazu zählt im konkreten Fall die Erfüllung der Deckungsbeschreibung für den Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutz mit dem Einschluss von Streitigkeiten aus Versicherungsverträgen „des Versicherungsnehmers“ bzw. aufgrund des Miteinschlusses der L(*anonymisiert*)GmbH aus Versicherungsverträgen derselben.

Gemäß Artikel 2; Pkt. 3 ARB 2015 tritt der Schadenfall in der Rechtsschutzversicherung Versicherungsfall mit dem tatsächlichen oder behaupteten Verstoß des Versicherungsnehmers, Gegners oder eines Dritten gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften ein. Ausgehend von der Schilderung des Antragstellers ist der Verstoß spätestens in der unberechtigten Ablehnung des Versicherungsschutzes durch den Gebäudeversicherer zu sehen. Die Antragsgegnerin ging in ihrer Deckungsablehnung vom 7.10.2024 von einem Schadendatum 1.3.2024 aus, der Schlichtungskommission liegt weder die Deckungsablehnung des Gebäudeversicherers, noch ein gegenteiliges Vorbringen des Antragstellers vor, weshalb die Schlichtungskommission ebenfalls vom 1.3.2024 als Eintrittsdatum des Rechtsschutzversicherungsfalles ausgeht. Nach den der Schlichtungskommission vorliegenden Grundbuchsauzügen war zu diesem Zeitpunkt die L(*anonymisiert*) GmbH Eigentümerin von insgesamt 1534/1686 Anteilen der Liegenschaft, lediglich an 134/1686 Anteilen bestanden Eigentumsrechte zweier Privatpersonen. Wenn nun

im Gebäudeversicherungsvertrag die „Hausgemeinschaft (*anonymisiert*) zu Handen Herrn (*Antragsteller*)“ genannt ist, so kann dies nur derart gedeutet werden, dass die Eigentümergegemeinschaft Versicherungsnehmerin der Gebäudeversicherung sein soll.

Gemäß § 18 Abs 1 WEG 2002 kann die Eigentümergegemeinschaft in Angelegenheiten der Verwaltung der Liegenschaft Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen sowie klagen und geklagt werden. Sie wird in diesem Zusammenhang als juristische Person angesehen und kann daher auch eine Gebäudeversicherung abschließen. Im Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles war daher auch die Eigentümergegemeinschaft und nicht die L(*anonymisiert*) GmbH Vertragspartnerin des Gebäudeversicherers. Daher fehlt es aus diesem Grund an einem Deckungserfordernis, nämlich eines Streits aus einem Versicherungsvertrag „des Versicherungsnehmers“ bzw. der mitversicherten GmbH.

Ebenso geht das Vorbringen des Antragstellers ins Leere, wonach er „fast zur Gänze grundbürgerlicher Eigentümer des betroffenen Gebäudes“ sei. Die vorliegenden Grundbuchsäusezüge belegen, dass nicht er, sondern die juristische Person L(*anonymisiert*) GmbH Mehrheits- bzw. nunmehr alleinige Eigentümerin der Liegenschaft war bzw. ist. Auch wenn der Antragsteller Eigentümer der Anteile der GmbH sein sollte, ändert dies nichts daran, dass das Eigentum der natürlichen Person von dem der juristischen Person L(*anonymisiert*) GmbH rechtlich zu trennen ist.

Im Übrigen stünde der Deckung eines vertraglichen Anspruchs aus dem Gebäudeversicherungsvertrag von „mindestens 100.000 EUR“ auch die vereinbarte Streitwertobergrenze von 5.000 EUR im betrieblichen Bereich der L(*anonymisiert*)GmbH im Wege.

Es ist daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Bydlinski eh.

Wien, am 19. März 2025